

## **Haus- und Badeordnung für das Freibad Schwaigern vom 26.03.2026**

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

### **§ 1 Zweck der Haus- und Badeordnung**

1. Das Freibad der Stadt Schwaigern ist eine öffentliche Einrichtung. Sie dient insbesondere der Förderung der Gesundheitspflege, der Erholung und der sportlichen Betätigung.
2. Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im gesamten Bereich des Freibades Schwaigern.

### **§ 2 Verbindlichkeit der Haus- und Badeordnung**

1. Die Haus- und Badeordnung sowie alle weiteren Ordnungen sind für die Nutzer verbindlich. Für die Einbeziehung in den an der Kasse geschlossenen Vertrag gelten die gesetzlichen Regelungen. Bei geschlossenen Personengruppen (z.B. Schulklassen, Vereine) hat der jeweils verantwortliche Leiter für die Einhaltung der Haus- und Badeordnung, sowie aller weiteren Ordnungen zu sorgen und ist für deren Beachtung mitverantwortlich.
2. Das Personal oder weitere Beauftragte des Bades üben das Hausrecht aus. Anweisungen des Personals oder weiterer Beauftragter ist Folge zu leisten. Nutzer, die gegen die Haus- und Badeordnung verstoßen, können des Bades verwiesen werden. Im Falle der Verweisung aus dem Bad wird das Eintrittsgeld nicht erstattet. Dem Nutzer des Bades bleibt ausdrücklich der Nachweis vorbehalten, dass dem Badbetreiber in diesem Fall keine oder eine wesentlich niedrigere Vergütung zusteht als das vollständige Eintrittsgeld. Darüber hinaus kann ein Hausverbot durch die Stadtverwaltung / Betriebsleitung oder deren Beauftragte ausgesprochen werden. Die Dauer des Verweises muss angemessen sein. Bei der Bemessung der Dauer sind insbesondere die Schwere des Verstoßes und die Schwere der Beeinträchtigung der Sicherheit und Ordnung des Bäderbetriebs zu berücksichtigen.
3. Die Haus- und Badeordnung gilt für den allgemeinen Badebetrieb. Bei Sonderveranstaltungen oder Nutzung durch bestimmte Personengruppen (z.B. Schulklassen, Vereine) können Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer Aufhebung der Haus- und Badeordnung bedarf.

4. Die gekennzeichneten und ausgewiesenen Bereiche des Betriebes werden aus Gründen der Sicherheit videoüberwacht. Die Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes, insbesondere der § 4 des Gesetzes werden eingehalten. Gespeicherte Daten werden unverzüglich gelöscht, wenn sie nicht mehr erforderlich sind oder schutzwürdige Interessen der Betroffenen einer weiteren Speicherung entgegenstehen.
5. Politische Handlungen, Veranstaltungen, Demonstrationen, die Verbreitung von Druckschriften, das Anbringen von Plakaten oder Anschlägen, Sammlungen von Unterschriftenlisten sowie die Nutzung des Bades zu gewerblichen oder sonstigen nicht badüblichen Zwecken sind nur nach Genehmigung durch die Stadtverwaltung erlaubt. Dazu gehört auch die Erteilung von privatem Schwimmunterricht gegen Entgelt.

### **§ 3 Zutritt**

1. Der Besuch des Freibades steht grundsätzlich jeder Person frei; für bestimmte Fälle können Einschränkungen geregelt werden.
2. Jeder Nutzer muss im Besitz einer gültigen Eintrittskarte oder Zutrittsberechtigung sein.
3. Für Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr (bis zum Tag des 7. Geburtstages) ist die Begleitung durch eine geeignete Begleitperson (mindestens 14 Jahre alt) erforderlich. Diese Kinder dürfen nicht ohne Aufsicht gelassen werden. Weitergehende Regelungen und Altersbeschränkungen (z.B. bei der Wasserrutsche) sind möglich.
4. Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen können, ist die Benutzung des Bades nur zusammen mit einer geeigneten Begleitperson gestattet.
5. Der Zutritt ist u. a. Personen nicht gestattet:
  - a) die unter Einfluss berauschender Mittel stehen,
  - b) die Tiere mit sich führen; ausgenommen sind zertifizierte Assistenzhunde im Sinne des § 12e BGG in Verbindung mit der Assistenzhundeverordnung (AHundV). Der Assistenzhundstatus ist durch den amtlichen Ausweis nach Anlage 9 AHundV nachzuweisen. Der Zutritt kann ausnahmsweise versagt werden, soweit der Zutritt mit Assistenzhund im Einzelfall eine unverhältnismäßige oder unbillige Belastung darstellen würde. Für den Aufenthalt gelten zusätzlich die Regelungen der Badeordnung nach § 12 Ziff. 22,
  - c) die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit (im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden) oder offene Wunden leiden,
  - d) gegen die ein Benutzungs- oder Hausverbot verhängt ist.

### **§ 4 Öffnungszeiten**

1. Die Öffnungszeiten werden von der Stadt festgelegt und im Amtsblatt sowie durch Aushang am Freibad bekanntgegeben oder sind an der Kasse einsehbar.
2. Für die Durchführung des Schul- und Vereinsschwimmens sowie für Kursangebote und Veranstaltungen für bestimmte Personengruppen können besondere Zutrittsvoraussetzungen und Öffnungszeiten festgelegt werden.
3. Die Stadt behält sich vor, den Betrieb des Freibades aus zwingenden Gründen, insbesondere aus personellen Gründen oder bei Unwetterereignissen, vorübergehend oder auf längere Zeit einzuschränken bzw. einzustellen oder die festgelegten Öffnungszeiten zu ändern.

4. Bei Einschränkung der Nutzung einzelner Angebote oder einzelner Betriebsteile oder bei Schließung des Bades im laufenden Betrieb besteht kein Anspruch auf Entschädigung oder Rückerstattung.
5. Ein Anspruch auf Benutzung besteht nicht, soweit das Freibad oder einzelne Bereiche ausgelastet, aus betrieblichen Gründen gesperrt oder einem berechtigten Personenkreis zugewiesen ist.
6. Bei Überfüllung des Freibades kann das Personal den Zugang zum Freibad vorübergehend sperren.
7. Die Becken sind 15 Minuten vor dem Ende der Öffnungszeiten und mit dem Ende der Öffnungszeiten ist das Freibadgelände zu verlassen.

## **§ 5 Eintrittskarten**

1. Jeder Nutzer muss im Besitz einer gültigen Eintrittskarte oder Zutrittsberechtigung sein. Mit Betreten des Freibades ist eine Weitergabe der Eintrittskarte nicht zulässig.
2. Die Eintrittskarte ist dem Personal auf Verlangen vorzuzeigen.
3. Die an der Kasse erhaltene Eintrittskarte oder Zutrittsberechtigung bzw. der beim Erwerb der Zugangsberechtigung ausgegebene Kassenbon ist bis zum Verlassen des Bades aufzubewahren.
4. Eintrittskarten werden bis zum Kassenschluss ausgegeben. Kassenschluss ist 30 Minuten vor Ende der Öffnungszeiten. Die Eintrittsmöglichkeit besteht somit bis 30 Minuten vor Ende der Öffnungszeiten.
5. Für verlorene oder nicht genutzte Eintrittskarten oder andere Zutrittsberechtigungen wird kein Ersatz geleistet oder der Preis nicht erstattet. Sie können zudem weder verrechnet noch übertragen werden. Abweichend hiervon können für personengebundene Saisonkarten gegen Zahlung der Bearbeitungskosten Ersatzkarten ausgestellt werden.
6. Missbräuchlich benutzte Eintrittskarten können ohne Entschädigung eingezogen werden. Die Einleitung rechtlicher Schritte bleibt vorbehalten.
7. Die Einzeleintrittskarte gilt nur am Lösungstag und berechtigt nur zum einmaligen Betreten des Freibades an diesem Tag. Beim Verlassen des Freibades verliert die Einzeleintrittskarte ihre Gültigkeit. Satz 1 und 2 gelten für Zehnerkarten entsprechend.
8. Karten, die zur mehrmaligen Benutzung des Freibades berechtigen, gelten jeweils bis zum Ende einer Freibadsaison. Abweichend hiervon sind Zehnerkarten in die nächste Freibadsaison übertragbar.
9. Die Saisonkarten sind personengebunden und somit nicht übertragbar oder an Dritte weiterzugeben. Sie sind vor Betreten des Freibades unaufgefordert vorzuzeigen.

## **§ 6 Einzelpersonen**

1. Als Erwachsene gelten Personen nach Vollendung des 18. Lebensjahres (18. Geburtstag).
2. Als Kinder und Jugendliche gelten Personen vom vollendeten 4. (4. Geburtstag) bis zum vollendeten 18. Lebensjahr (18. Geburtstag). Für sie gilt der Tarif für Kinder entsprechend dem Preisverzeichnis (siehe Anlage). Kinder unter 4 Jahren sind vom Eintrittspreis befreit.
3. Über 18 Jahre alte Schwerbehinderte (ab 50%) und Gleichgestellte, Schüler über 18 Jahren, Studenten – auch Fernstudium-Studierende -, Auszubildende, Teilnehmer an Freiwilligendiensten (z.B. Bundesfreiwilligendienst, freiwilliger Wehrdienst, Freiwilliges Soziales Jahr, freiwilliges Ökologisches Jahr), erhalten gegen Vorlage eines entsprechenden gültigen amtlichen Nachweises den Tarif für Ermäßigte entsprechend dem Preisverzeichnis (siehe Anlage).
4. Begleitpersonen im Sinne von § 3 Nr. 4 sind von der Pflicht zur Entrichtung eines Eintrittsgeldes befreit.

## **§ 7 Familien**

Familiensaisonkarten erhalten ausschließlich Ehepaare, Alleinerziehende und Lebenspartner, die mit Kindern (bis unter 18 Jahren) oder mit Schülern, Studenten oder Teilnehmern an Freiwilligendiensten (z.B. Bundesfreiwilligendienst, freiwilliger Wehrdienst, Freiwilliges Soziales Jahr, freiwilliges Ökologisches Jahr) über 18 Jahren in einem Haushalt, der zumindest Zweitwohnsitz der Kinder ist, wohnen. Schüler, Studenten oder Teilnehmer an Freiwilligendiensten über 18 Jahren werden nur gegen Vorlage eines entsprechenden gültigen amtlichen Nachweises berücksichtigt.

## **§ 8 Preise**

1. Das gültige Preisverzeichnis wird von der Stadt festgelegt und im Amtsblatt sowie durch Aushang am Freibad bekanntgegeben oder ist an der Kasse einsehbar. Die jeweils gültigen Eintrittspreise ergeben sich aus der Anlage.
2. Im Eintrittspreis sind (nach Verfügbarkeit) folgende Leistungen eingeschlossen:  
Benutzung der Umkleieräume, der Sanitärräume, der kalten und warmen Duschen, der Wasserbecken, der Liegewiese und der Turn- und Spielgeräte.
3. Für besondere Angebote und Veranstaltungen gelten gesonderte Regelungen und Preise.
4. Wechselgeld ist unverzüglich zu kontrollieren. Spätere Reklamationen werden nicht anerkannt.
5. Wer das Freibad unberechtigt benutzt, hat den 10-fachen Eintrittspreis einer Einzeleintrittskarte zu entrichten. Im Wiederholungsfall kann ein Betretungsverbot auf Zeit oder auf Dauer ausgesprochen werden.

## **§ 9 Schulklassen / Vereine**

1. Bei Vereins- und Gemeinschaftsveranstaltungen ist die aufsichtsführende Person des Vereins bzw. der Schule, der Kindertageseinrichtung, der Jugendhilfeeinrichtung oder der sonstigen öffentlichen Einrichtung für die Beachtung der Badeordnung mitverantwortlich. Diese Gruppen sind rechtzeitig vor Beginn der Veranstaltung anzumelden.
2. Schulklassen unter der Trägerschaft der Stadt Schwaigern, die während der planmäßigen Turn- oder Sportstunden unter Aufsicht der Lehrkraft Schwimmunterricht haben oder Schulveranstaltungen durchführen, sind eintrittsfrei. Die aufsichtsführenden Lehrkräfte haben freien Eintritt. Dies gilt für Kindertageseinrichtungen unter der Trägerschaft der Stadt Schwaigern entsprechend. Für alle anderen Schulen, Kindertageseinrichtungen und Jugendhilfeeinrichtungen gilt der Abendtarif entsprechend dem Preisverzeichnis (siehe Anlage). Die Gruppen sind geschlossen in das Freibad und aus dem Freibad zu führen.
3. Angehörige eines Vereins bzw. der Volkshochschule, die die Freibadanlagen zu Übungs- und sonstigen Zwecken benutzen wollen, können unter Aufsicht eines Leiters und in geschlossenen Gruppen in Einzelfällen und unter jeweils festzulegenden Bedingungen von der Stadtverwaltung zugelassen werden. Für sie gelten die regulären Eintrittspreise.

## **§ 10 Umkleidekabinen, Garderobe, Wertsachen, Fundsachen**

1. Den Nutzern stehen Einzel- und Sammelumkleidekabinen zur Verfügung. Die Nutzer dürfen sich nur in den Umkleidekabinen aus- und ankleiden.
2. Zur Aufbewahrung von Kleidungsstücken und Wertsachen stehen Garderobenschränke und Wertfächer zur Verfügung.
3. Die Garderobenschränke und Wertfächer sind mit Pfandschlössern versehen und sind durch Einwurf einer 1 € oder 2 € Münze verschließbar. Nach dem Aufschließen wird die Münze wieder freigegeben.
4. Der Nutzer ist für das Verschließen des Garderobenschrankes / Wertfaches und für die Aufbewahrung des Schlüssels selbst verantwortlich.
5. Garderobenschränke und / oder Wertfächer stehen dem Nutzer nur während der Gültigkeit seiner Zutrittsberechtigung zur Benutzung zur Verfügung. Auf die Benutzung besteht kein Anspruch. Nach Betriebsschluss werden alle noch verschlossenen Garderobenschränke und Wertfächer geöffnet und ggf. geräumt. Der Inhalt wird als Fundsache behandelt. Das Pfandgeld wird entnommen.
6. Fundsachen sind dem Personal zu übergeben und werden nach den gesetzlichen Bestimmungen behandelt.
7. Der Nutzer muss folgende, von der Stadt Schwaigern, überlassene Gegenstände
  - a) Garderobenschrankschlüssel
  - b) Wertfachschlüssel

so verwahren, dass ein Verlust vermieden wird. Insbesondere hat er diese am Körper, z.B. Armband, zu tragen, bei Wegen im Bad bei sich zu haben und nicht unbeaufsichtigt zu lassen. Bei Nichteinhaltung dieser Vorgaben liegt bei einem Verlust ein schuldhaftes Verhalten des Nutzers vor. Der Nachweis des Einhaltens der vorgenannten ordnungsgemäßen Verwahrung obliegt im Streitfall dem Nutzer.

8. Muss der Garderobenschrank und/oder das Wertfach infolge des Verlustes des Schlüssels durch den Betreiber geöffnet werden, muss der Nutzer sein Eigentum an den Sachen vor deren Aushändigung an ihn nachweisen. Der Nachweis ist z.B. geführt, wenn und soweit der Nutzer dem Betreiber vor Öffnung des Garderobenschrankes oder Wertfaches die darin enthaltenen Sachen unter kurzer Beschreibung benennen kann.

### **§ 11 Badebekleidung, Reinlichkeitsvorschriften**

1. Der Aufenthalt in den Beckenbereichen ist nur in üblicher Badebekleidung gestattet. Hierzu zählen auch Ganzkörperbadeanzüge, sogenannte Burkinis, sofern diese nachweislich aus Badetextilien gefertigt wurden. Die Entscheidung darüber, ob eine Badebekleidung diesen Anforderungen entspricht, trifft das aufsichtsführende Personal. Auch Kleinkindern ist der Aufenthalt im Freibad Schwaigern nur in üblicher Badebekleidung gestattet.
2. Die Nutzung von Unterwäsche und überknielangen Shorts als Badebekleidung ist nicht gestattet.
3. Badebekleidung und sonstige Bekleidung darf in den Wasserbecken weder ausgewaschen noch ausgewrungen werden.
4. Vor Benutzung der Wasserbecken muss eine Körperreinigung vorgenommen werden. Das Rasieren, Nägel schneiden, Haare färben u. ä. ist nicht erlaubt. Der Gebrauch von Seife oder anderen Reinigungsmitteln ist nur in den Duschräumen gestattet.
5. Im gesamten Freibad ist auf einen sparsamen Wasserverbrauch zu achten.

### **§ 12 Allgemeine Verhaltensregeln**

1. Die Nutzer haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie dem Aufrechterhalten der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft.
2. Jeder Nutzer hat sich so zu verhalten, dass andere Badegäste nicht gefährdet, gestört oder belästigt werden.
3. Die Würde und die Persönlichkeitsrechte aller Nutzer sind zu achten; jedem Nutzer ist mit Respekt zu begegnen. Sexuelle Belästigungen z.B. durch anzügliche Gesten, Äußerungen und körperliche Annäherungen sowie unerwünschte Berührungen sind nicht erlaubt.
4. Sexuelle Handlungen und Darstellungen sind verboten.
5. Das Fotografieren und Filmen fremder Personen und Gruppen ohne deren Einwilligung ist nicht gestattet. Für gewerbliche Zwecke und für die Presse bedarf das Fotografieren und Filmen der vorherigen Genehmigung der Stadtverwaltung / Betriebsleitung.
6. Die Benutzung von Unterwasserkameras ist verboten.
7. Bei Gewitter und anderen gefährlichen Witterungsbedingungen sind die Wasserbecken und Liegeflächen im gesamten Freibadbereich unverzüglich zu verlassen.
8. Jeder Nutzer hat sich auf die in einem Badebetrieb typischen Gefahren durch gesteigerte Vorsicht einzustellen.

9. PKWs, Motorräder, E-Scooter und Fahrräder dürfen nur auf den dafür vorgesehenen Parkplätzen abgestellt werden. Rettungswege sind immer freizuhalten.
10. Auf den Parkplätzen des Freibades gilt die Straßenverkehrsordnung.
11. Die Einrichtungen des Freibades einschließlich der Leihartikel sind pfleglich zu behandeln. Bei nicht zweckentsprechender Benutzung oder Beschädigung haftet der Nutzer für den entstandenen Schaden. Für schuldhafte Verunreinigungen, die über das Ausmaß eines bestimmungsgemäßen Gebrauchs hinausgehen, kann ein besonderes Reinigungsgeld erhoben werden, dessen Höhe im Einzelfall nach Aufwand festgelegt wird.
12. Barfußbereiche dürfen nicht mit Straßenschuhen betreten werden. Mitgebrachte Hilfsmittel wie Rollstühle oder Rollatoren sowie Rollkoffer sind vor Betreten des Barfußbereiches durch den Nutzer oder deren Begleitperson zu reinigen.
13. Nutzern ist es nicht erlaubt, Musikinstrumente, Ton- oder Bildwiedergabegeräte und andere Medien zu benutzen, wenn es dadurch zu Belästigungen der übrigen Nutzer kommt.
14. Spiele, sportliche Übungen und dergleichen sind auf den hierfür vorgesehenen Plätzen gestattet und nur dann, wenn andere Nutzer dadurch nicht gefährdet oder belästigt werden.
15. Speisen und Getränke dürfen nur zum eigenen Verzehr mitgebracht werden. Das Mitbringen von alkoholischen Getränken ist untersagt. Im Kioskbereich dürfen mitgebrachte Speisen und Getränke nicht verzehrt werden.
16. Zerbrechliche Behälter (z.B. aus Glas oder Porzellan) dürfen nicht mitgebracht werden.
17. Das Aufstellen von Zelten sowie das Anlegen von Feuer- und / oder Kochstellen ist verboten.
18. Im gesamten Bereich des Freibades ist das Rauchen sowie die Benutzung von Dampfprodukten und ähnlichen Produkten, unabhängig von den darin verbrauchten Erzeugnissen, verboten. Dies gilt insbesondere für Zigaretten, Zigarren, E-Zigaretten, E-Shishas, Tabakerhitzer, Wasserpfeifen (Dampfprodukte) und vergleichbare Produkte. Abweichend hiervon ist das Rauchen ausschließlich in den von der Stadt ausgewiesenen, besonders gekennzeichneten, außerhalb geschlossener Räume gelegenen und räumlich klar abgegrenzten Raucherzonen gestattet.
19. Bänke und Sitzgelegenheiten dürfen nicht mit Handtüchern, Taschen oder anderen Gegenständen dauerhaft belegt werden. Auf den Bänken und Stühlen abgelegte Gegenstände werden im Bedarfsfall durch das Personal abgeräumt. Dies lässt die Obliegenheit des Nutzers, auf seine Handtücher, Taschen oder anderen Gegenstände aufzupassen, unberührt.
20. Für die Entsorgung von Abfällen sind die zur Verfügung gestellten Behälter zu nutzen.
21. Zertifizierte Assistenzhunde sind im Freibad an der Leine zu führen und müssen jederzeit unter Kontrolle der begleitenden Person stehen. Aus Hygiene- und Sicherheitsgründen dürfen Assistenzhunde das Beckenwasser (einschließlich Planschbecken) sowie Duschen und Umkleieräume nicht betreten. Der Aufenthalt am Beckenrand ist zulässig, soweit dies zur Erfüllung der Assistenzleistung erforderlich ist. Soweit möglich ist sicherzustellen, dass der Assistenzhund sein Geschäft außerhalb der Bade- und Liegebereiche verrichtet. Verunreinigungen sind unverzüglich zu beseitigen; erforderliche Hilfsmittel sind mitzuführen. Den Anweisungen des Personals ist Folge zu leisten.

### **§ 13 Verhaltensregeln Badezonen**

#### **(Schwimmerbecken, Nichtschwimmerbecken und Planschbecken)**

1. Das Schwimmerbecken darf nur von Schwimmern benutzt werden. Nichtschwimmer müssen das Nichtschwimmerbecken, kleinere Kinder das Planschbecken benutzen.
2. Nichtschwimmer dürfen das Schwimmerbecken (auch mit Schwimmhilfen wie z.B. Schwimmflügel, Schwimmreifen, Pool Noodles) nicht benutzen.
3. Die Benutzung von Sport- und Spielgeräten (z.B. Schwimmflossen, Tauchautomaten, Schnorchelgeräte und Meerjungfrauenflossen bzw. Meerjungfrauenanzügen) sowie Schwimmtrainingshilfen (z.B. Paddels, Schwimmbretter, Poolboy) ist nur mit Zustimmung des Aufsichtspersonals gestattet. Die Benutzung von Augenschutzbrillen (Schwimmbrillen) erfolgt auf eigene Gefahr.
4. Das Anlegen von Schwimmhilfen obliegt dem Nutzer und / oder der Begleitperson.
5. Seitliches Einspringen, das Hineinstoßen oder Werfen anderer Personen in die Wasserbecken ist untersagt.
6. Das Essen und Trinken ist im Bereich der Beckenumläufe sowie den Wasserbecken nicht gestattet.
7. Die angebotenen Wasserattraktionen verlangen Umsicht und Rücksichtnahme auf andere Nutzer.
8. Die Benutzung von Sprunganlagen (Startblöcke) und Wasserrutschen geht über die im Badebetrieb typischen Gefahren hinaus; der Nutzer hat sich darauf in seinem Verhalten einzustellen. Diese Anlagen dürfen nur nach Freigabe durch das Aufsichtspersonal genutzt werden.
9. Beim Springen ist darauf zu achten, dass nur eine Person den Startblock betritt und der Sprungbereich frei ist. Nach dem Sprung muss der Sprungbereich sofort verlassen werden.
10. Das Unterschwimmen des Sprungbereiches bei Betrieb der Sprunganlage ist untersagt.
11. Die Wasserrutsche darf nur entsprechend der ausgehängten Beschilderung benutzt, der Sicherheitsabstand beim Rutschen muss eingehalten und der Landebereich sofort verlassen werden.
12. Nichtschwimmer dürfen die Wasserrutsche (auch mit Schwimmhilfen) nicht benutzen.
13. Das Rutschen stehend, kniend oder mit dem Kopf voran ist aus Sicherheitsgründen nicht gestattet.
14. Am und im Kinderplanschbecken gilt ausschließlich die Eltern- / Großelternaufsicht oder die Aufsicht durch eine geeignete Begleitperson (mindestens 14 Jahre alt).

## **§ 14 Haftung**

1. Die Stadt Schwaigern haftet grundsätzlich nicht für Schäden der Nutzer. Dies gilt nicht für eine Haftung wegen Verstoßes gegen eine wesentliche Vertragspflicht und für eine Haftung wegen Schäden des Nutzers aus einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie ebenfalls nicht für Schäden, die der Nutzer aufgrund einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Betreibers, dessen gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen erleidet. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Nutzer regelmäßig vertrauen darf.
2. Als wesentliche Vertragspflicht der Stadt Schwaigern zählen insbesondere, aber nicht ausschließlich, die Benutzung der Badeeinrichtung, soweit diese nicht aus zwingenden betrieblichen Gründen teilweise gesperrt ist, sowie die Teilnahme an den angebotenen, im Eintrittspreis beinhalteten Veranstaltungen. Die Haftungsbeschränkungen nach Nummer 1 Satz 1 und 2 gilt auch für die auf den Einstellplätzen des Freibades abgestellte Fahrzeuge.
3. Dem Nutzer wird ausdrücklich geraten, keine Wertgegenstände mit in das Freibad zu nehmen. Von Seiten der Stadt Schwaigern werden keinerlei Bewachungen und Sorgfaltspflichten für dennoch mitgebrachte Wertgegenstände übernommen. Für den Verlust von Wertsachen, Bargeld und Bekleidung haftet der Betreiber nur nach den gesetzlichen Regelungen. Dies gilt auch bei Beschädigung der Sachen durch Dritte.
4. Das Einbringen von Geld oder Wertgegenständen in einen durch den Betreiber zur Verfügung gestellten Garderobenschrank und/oder einem Wertfach begründet keinerlei Pflichten der Stadt Schwaigern in Bezug auf die eingebrachten Gegenstände. Insbesondere werden keine Verwahrpflichten begründet. Es liegt allein in der Verantwortung des Nutzers, bei der Benutzung eines Garderobenschrankes und / oder eines Wertfaches dieses ordnungsgemäß zu verschließen, den sicheren Verschluss der jeweiligen Vorrichtung zu kontrollieren und den Schlüssel sorgfältig aufzubewahren.
5. Bei schuldhaftem Verlust der gemäß § 10 Nummer 7 von der Stadt Schwaigern überlassenen Gegenstände werden folgende Pauschalbeträge in Rechnung gestellt:
  - a) Garderobenschrankschlüssel 45,00 Euro
  - b) Wertfachschrankschlüssel 45,00 Euro

Dem Nutzer wird ausdrücklich der Nachweis gestattet, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden ist oder dass er wesentlich niedriger ist als der Pauschalbetrag.

6. Die Stadt Schwaigern ist nicht bereit und verpflichtet, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

## **§ 15 Inkrafttreten**

Diese Haus- und Badeordnung tritt zum 02.04.2026 in Kraft. Die bisherige Haus- und Badeordnung tritt ab diesem Zeitpunkt außer Kraft.

Schwaigern, den 26.03.2026

Sabine Rotermund

Bürgermeisterin

**Anlage zur Haus- und Badeordnung für das Freibad Schwaigern  
vom 26.03.2026**

## Preisverzeichnis

Für die Benutzung des Freibades Schwaigern werden folgende privatrechtliche Entgelte festgelegt:

Bei allen Preisen handelt es sich um Bruttoendpreise. Sofern Umsatzsteuer geschuldet wird, ist in den Preisen Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe enthalten.

| <b>A.</b> | <b>EINTRITTSKARTEN</b>                                                                                                                    | <b>Bruttopreis<br/>in €</b> |
|-----------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------|
| <b>1.</b> | <b>Einzeleintrittskarten</b>                                                                                                              |                             |
| 1.1       | Erwachsene (ab 18 Jahren)                                                                                                                 | 5,00 €                      |
| 1.2       | Kinder (ab 4 bis unter 18 Jahren)                                                                                                         | 3,00 €                      |
| 1.3       | Ermäßigte<br>(Schwerbehinderte und Gleichgestellte, Schüler, Studenten,<br>Auszubildende, Teilnehmer an Freiwilligendiensten)             | 4,00 €                      |
| 1.4       | Abendtarif Erwachsene (ab 2 Stunden vor Schließung)                                                                                       | 3,50 €                      |
| 1.5       | Abendtarif Kinder (ab 2 Stunden vor Schließung)                                                                                           | 2,00 €                      |
| 1.6       | Abendtarif Ermäßigte (ab 2 Stunden vor Schließung)                                                                                        | 3,00 €                      |
|           |                                                                                                                                           |                             |
| <b>2.</b> | <b>Zehnerkarten</b>                                                                                                                       |                             |
| 2.1       | Zehnerkarte Erwachsene (ab 18 Jahren)                                                                                                     | 44,00 €                     |
| 2.2       | Zehnerkarte Kinder (ab 4 bis unter 18 Jahren)                                                                                             | 26,00 €                     |
| 2.3       | Zehnerkarte Ermäßigte<br>(Schwerbehinderte und Gleichgestellte, Schüler, Studenten,<br>Auszubildende, Teilnehmer an Freiwilligendiensten) | 35,00 €                     |
|           |                                                                                                                                           |                             |
| <b>3.</b> | <b>Saisonkarten</b>                                                                                                                       |                             |
| 3.1       | Saisonkarte Erwachsene (ab 18 Jahren)                                                                                                     | 65,00 €                     |
| 3.2       | Saisonkarte Kinder<br>(ab 4 bis unter 18 Jahren)                                                                                          | 40,00 €                     |
| 3.3       | Saisonkarte Ermäßigte<br>(Schwerbehinderte und Gleichgestellte, Schüler, Studenten,<br>Auszubildende, Teilnehmer an Freiwilligendiensten) | 55,00 €                     |
| 3.4       | Saisonkarte Familien                                                                                                                      | 100,00 €                    |
|           |                                                                                                                                           |                             |
| <b>B.</b> | <b>SONSTIGE ENTGELTE</b>                                                                                                                  |                             |
| 1.        | Ausstellung von Ersatzkarten für Saisonkarten                                                                                             | 10,00 €                     |
| 2.        | Ersatz für Beseitigung von Verunreinigungen je Std.                                                                                       | 30,00 €                     |
| 3.        | Telefonauslagen                                                                                                                           | 0,50 €                      |